

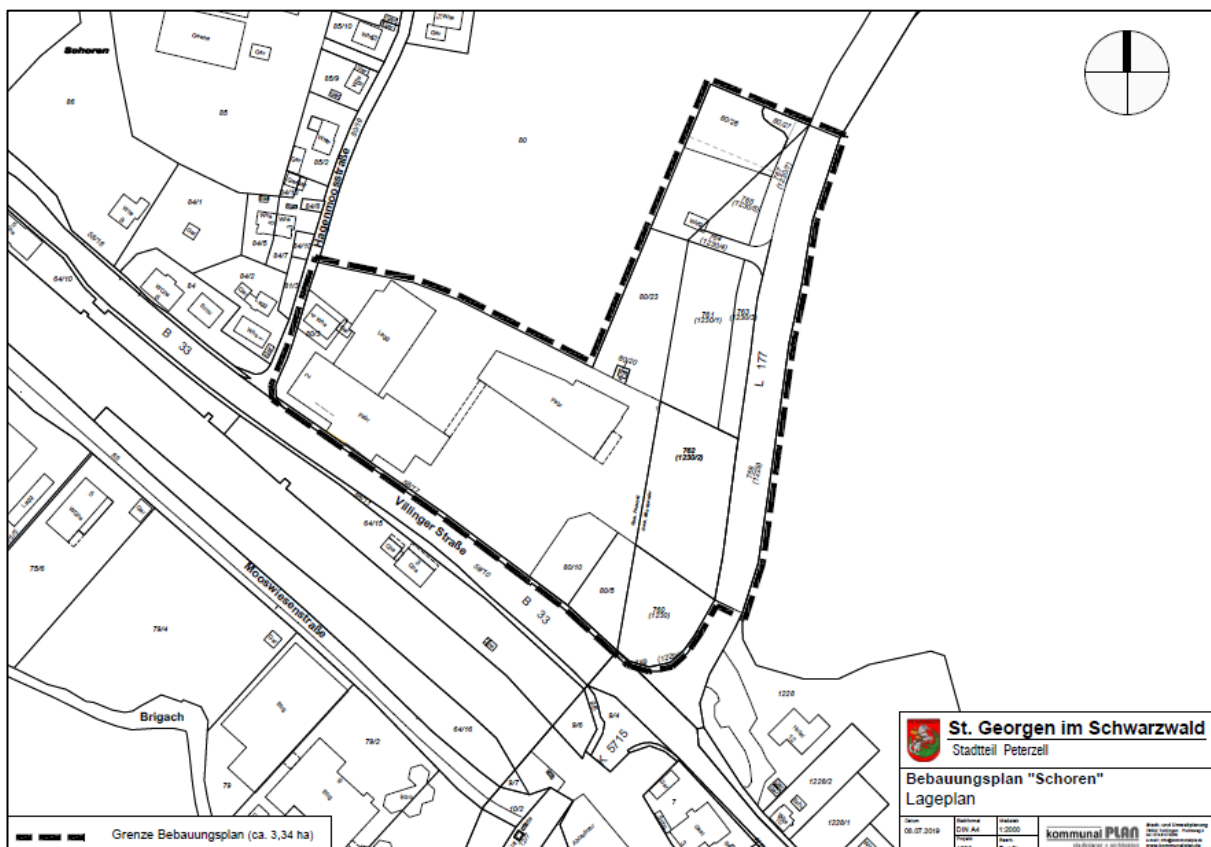
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Schoren" in St. Georgen-Peterzell

Der Gemeinderat der Stadt St. Georgen hat in öffentlicher Sitzung am 27.11.2019 den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Schoren“ als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Maßgebend sind die Planzeichnungen, die Planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die Örtlichen Bauvorschriften (Textteil) und die gemeinsame Begründung, jeweils in der Fassung vom 28.01.2020.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus nachstehendem Lageplan vom 08.07.2019.



Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften „Schoren“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan, die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können nach § 10 Abs. 3 S. 3 BauGB bei der

*Stadt St. Georgen, Stadtbauamt,
Zimmer 407, Hauptstraße 9, 78112 St. Georgen,*

während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und Auskunft über dessen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn die Entschädigungsleistung nicht innerhalb von drei Kalenderjahren ab Entstehung des Anspruchs schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt worden ist.

Folgende Verletzungen sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt St. Georgen geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Georgen, den 19.02.2020



Michael Rieger
Bürgermeister